festgestellten Tatsachen auch ein anderer Handlungsablauf als der, von dem der Staatsanwalt überzeugt ist, möglich erscheint. In solchen Fällen muß sich der Staatsanwalt mit den von seiner Auffassung abweichenden oder seiner Auffassung widersprechenden Versionen auseinandersetzen. Hier darf er sich bei der Darstellung des Sachverhalts nicht mit der bloßen Feststellung begnügen, so oder so habe sich die Sache zugetragen; er muß vielmehr begründen, wie er zu dieser Feststellung gekommen ist, auf welchen Gedankengängen und Erwägungen seine Schlußfolgerungen beruhen, warum er diesem Zeugen glaubte und einem anderen nicht usw.

Von besonderer Bedeutung ist die Würdigung des Ermittlungsergebnisses, wenn die Anklage allein oder doch überwiegend auf Indizien gestützt wird. Das findet seine Erklärung darin, daß der Beweiswert des indirekten Beweises weitgehend durch seine Stellung in einer Reihe anderer Beweise, durch seinen Zusammenhang mit diesen und durch sein Verhältnis zu diesen bestimmt wird. Eine einzelne indizierende Tatsache beweist auch nach noch so sorgfältiger Überprüfung weder das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer strafbaren Handlung noch die Schuld oder die Schuldlosigkeit des Täters. Die einzelne indizierende Tatsache erhält ihr Gewicht und ihre Bedeutung im Prozeß erst aus ihrem Zusammenhang mit den anderen Beweisen.

Das zwingt den Staatsanwalt dazu, nicht nur die einzelne Tatsache, sondern vor allem auch ihr Verhältnis zu den anderen Beweisen gewissenhaft zu untersuchen und zu prüfen. Die einzelnen Indizien müssen, nur dann haben sie Beweiswert, eine geschlossene Kette bilden zusammengenommen zwingend den hinreichenden begründen. Ihr Zusammenhang untereinander muß derart sein, der Verdacht weder durch einen Gegenbeweis noch durch logische Erwägungen entkräftet werden kann Die Gesamtheit der indirekten Beweise, die der Version des Staatsanwalts zugrunde liegen, muß jede andere Version als unwahrscheinlich ausschließen. Daraus ergibt sich die Verpflichtung des Staatsanwalts, in der Anklageschrift den Nachweis zu führen, daß nur seine Version begründet ist und der Wirklichkeit entspricht. 109

Eine *rechtliche Beurteilung der Straftat* oder einzelner Fragen ist, ebenso wie die Würdigung des Ermittlungsergebnisses, nicht in jedem

vgl. A. J. Wyschinski, Theorie der gerichtlichen Beweise im sowjetischen Recht, Berlin 1955, S. 303 fi., insbesondere S. 311; Bell, a. a. O., S. 747.